

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.2009

Geschäftszahl

2006/08/0331

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der ED in L, vertreten durch Dr. Ernst Gramm, Rechtsanwalt in 3040 Neulengbach, Am Kirchenplatz, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 30. Oktober 2006, Zl. GS9-SV-123/001-2006, betreffend Beitragsgrundlagen nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern in 1030 Wien, Ghegastraße 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass die von der Beschwerdeführerin für das Jahr 2004 und 2005 im Rahmen der Betriebsprüfung gemeldete Tätigkeit der Einstellung von Pferden als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft unter dem Tatbestand der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 letzter Satz BSVG falle. Weiters hat sie die monatlichen Beitragsgrundlagen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis zum 31. Dezember 2005 festgesetzt.

Die gegen den Ausspruch betreffend das Bestehen der Pflichtversicherung von der Beschwerdeführerin erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 26. Februar 2007 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/08/0072, als unbegründet abgewiesen.

In der Beschwerde gegen den hier angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich weist die Beschwerdeführerin auf die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung hin und führt aus, dass mit der gegenständlichen Beschwerde "aushilfsweise" die Höhe der im angefochtenen Bescheid festgesetzten Beitragsgrundlage "für eine allfällig doch gegebene Versicherungspflicht" bekämpft werde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete - ebenso wie die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt - eine Gegenschrift mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie Fohlen gezüchtet habe. Die Aufzucht von Fohlen stelle ohne Zweifel eine landwirtschaftliche Tätigkeit dar, sodass diesbezüglich eine gesonderte versicherungspflichtige Nebentätigkeit nicht vorliegen könne. Wenn überhaupt eine solche Pflicht bestehe, könne sich diese nur auf das Einstellen der beiden sogenannten "Gnadenbrotpferde" beziehen. Der angefochtene Bescheid treffe keine Feststellung darüber, in welcher Höhe Einnahmen aus dem Einstellen der beiden "Gnadenbrotpferde" erzielt würden. Der Bescheid sei inhaltlich rechtswidrig, weil die Beitragsgrundlage nicht lediglich auf der Basis der Einnahmen für das Einstellen der beiden "Gnadenbrotpferde" ermittelt worden sei.

2. Ungeachtet der Bindung der belangten Behörde an ihren im selben Bescheid getroffenen Abspruch über die Pflichtversicherung vermag das Vorbringen der Beschwerdeführerin die Beschwerde nicht zum Erfolg zu führen, da es sich darauf beschränkt, die festgestellten Beitragsgrundlage nur im Hinblick darauf zu bekämpfen, dass bei

deren Bildung auch die Einnahmen aus dem Einstellen der Fohlen und nicht bloß die Einnahmen aus dem Einstellen der "Gnadenbrotperde" herangezogen wurden.

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof sich in seinem Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/08/0072, mit der Frage der Pflichtversicherung der Beschwerdeführerin auf Grund des Einstellens von Reittieren (im vorliegenden Fall: junge Pferde und Gnadenbrotperde) nach § 2 Abs. 1 Z. 1 letzter Satz BSVG befasst hat und zum Ergebnis gekommen ist, dass diese Pflichtversicherung auf Grund des land(forst)wirtschaftlichen Nebengewerbes des Einstellens von Reittieren zu Recht angenommen wurde; auf die näheren Ausführungen in diesem Erkenntnis wird verwiesen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455.

Wien, am 14. Oktober 2009